

Gemeinde
Stephanskirchen
Rathausplatz 1
83071 Stephanskirchen
Tel. 08031 / 7223-0



Vereinbarung zur Teilnahme am Kommunalen Blühflächenprojekt Stephanskirchen

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Stephanskirchen, vertreten durch

und dem/r Grundstückseigentümer/in / Bewirtschafter/in:

Name	
Adresse	
PLZ	
Ort	
Telefonnummer	

Die Vereinbarung wird für folgendes Grundstück abgeschlossen:

Flurnummer	
Gemarkung	
Gemeinde	
FID-Nummer	
(sofern vorhanden)	

Die Grundstücksfläche fällt unter die Kategorie:

- Artenanreicherung Grünland
- Saumstrukturen **Kommunale Förderung derzeit ausgesetzt**

Folgende Pflegemaßnahmen werden für die Grundstücksfläche vereinbart:

Artenanreicherung Grünland:

- Streifenweise Bodenbearbeitung mit Saatbeetbereitung und Aussaat von regiozertifiziertes Saatgut.
 - Mähzeitpunkt frühestens ab 15.06.
 - Verzicht auf jeglichen Dünger und Pflanzenschutz
-
-
-
-
-
-

Zuwendungsvoraussetzung:

Soweit für das Vorhaben andere öffentliche Fördermittel möglich sind, sind diese vorrangig zu beantragen. Die gemeindliche Förderung wird nur gewährt, wenn andere öffentliche Fördermittel (Bund oder Land) nicht erhältlich sind. Die Prüfung hierzu obliegt beim Antragssteller.

Anforderungen zur Teilnahme am Kommunalen Blühflächen-Förderprogramm:

Vorbereitung:

- Es erfolgt eine **Bestandsanalyse** des Grundstücks durch eine Fachperson, um die bestmöglichen Maßnahmen zur Förderung des Artenreichtums festzusetzen.
- Der/die Grundstückseigentümer/in / Bewirtschafter/in erhält eine **Beratung** bezüglich der Pflege der erfassten Fläche.
- Angepasst an die Gegebenheiten der Fläche werden in Absprache mit dem/r Grundstückseigentümer/in / Bewirtschafter/in, der Fachperson und der Kommune die anzuwendenden **Pflegemaßnahmen** festgelegt.
- Sofern ein Grünlandumbruch erfolgen soll, wird vorab durch den/die Grundstückseigentümer/in / Bewirtschafter/in bei dem zuständigen Amt, untere Naturschutzbehörde (UNB) eine **Genehmigung zur Bodenbearbeitung** eingeholt (bei Artenanreicherung Grünland).
- Im Falle einer **Änderung der Feldstücksgröße** wird diese Flächenänderung auch bei dem zuständigen AELF gemeldet (bei *Saumstrukturen auf Ackerflächen*).

Pflege:

- Bei Ansaat wird ausschließlich **zertifiziertes Regio-Saatgut** verwendet, das an Naturraum (Region 17) und Standort angepasst ist.
Als **Nachweis** legt der/die Grundstückseigentümer/in / Bewirtschafter/in der Gemeinde Stephanskirchen das Regio-Saatgut-Zertifikat, das Saatgutetikett und die Saatgutrechnung vor.
- Sofern geeignete Spenderflächen vorhanden sind, ist eine **Mähgutübertragung** anstelle der Verwendung von Saatgut empfehlenswert.
- Folgende allgemeine Pflegehinweise sind einzuhalten:
 - Keine Verwendung von Dünger und chemischem Pflanzenschutz
 - Mähen statt Mulchen, Abtransport des Mähguts
- Bei Vorkommen von **Problemunkräutern** können nach Absprache mit der Gemeinde Maßnahmen zur Unkrautbekämpfung vorgenommen werden.
- Das Vorgehen und die Pflege bei Artenanreicherung in Grünland bzw. Anlegen von Saumstrukturen erfolgt gemäß der **Beschreibung des Kommunalen Blühflächenprojekts**.

Dauer der Vereinbarung:

Die Vereinbarung beginnt am _____ und endet am _____.

Bei Verstößen gegen die Vereinbarung ist die Gemeinde Stephanskirchen berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Vergütung:

Die Vergütung erfolgt durch die Gemeinde Stephanskirchen und wird gemäß der Flächengröße, den festgelegten Maßnahmen und den Saatgutkosten für die gesamte Dauer der Vereinbarung berechnet.

Die Auszahlung erfolgt jährlich nach Vorlage eines Auszahlungsantrags des/der Grundstückseigentümers/in / Bewirtschafter/in, in dem die Durchführung der jeweiligen Maßnahme bestätigt wird.

Die Gemeinde Stephanskirchen:

Der/die Grundstückseigentümer/in /
Bewirtschafter/in:

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Ich/Wir willige(n) in die Verarbeitung, insbesondere in die Speicherung und Nutzung der in meinem Antrag erhobenen persönlichen und sachlichen Daten zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags und der statistischen Auswertung ein. Die Gemeinde Stephanskirchen ist nicht berechtigt, personifizierte Daten für gemeindeeigene Zwecke an andere Stellen zu übermitteln.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die

Gemeinde Stephanskirchen

Rathausplatz 1

83071 Stephanskirchen

Telefon: 08031/7223-0

Fax: (08031) 7223-20

E-Mail: Poststelle@stephanskirchen.de

Der Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Stephanskirchen ist unter Telefon: 08031/7223-29 und per Email: datenschutz@stephanskirchen.de zu erreichen.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage stephanskirchen.de. Sofern Sie Online-Inhalte nicht einsehen können, sind wir gerne bereit, Ihnen diese Informationen in für Sie geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

(Datum und Unterschrift des Antragsstellers)
